

Erstpreis täglich
nachmitt. mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis
monatlich 30 Pf.
vierteljährlich 1.00 Mk.
jährlich 3.00 Mk.
Post- und Porto
zusätzlich 1.00 Mk.
1.00 Mk. incl. Zustellg.

Die Neue Welt
(Wochenblatt)
wird die Post nicht be-
trifft, heißt monatlich 50 Pf.
vierteljährlich 1.50 Pf.

Stephan Nr. 1047.
Verlagsgesellschaft.
Postkassett Halle/Saale.



Infektionsgefahr
betreffend die bei Gasflaschen
verwendeten oder beim Aus-
packen des Gases zu be-
achtenden Vorsichtsmaß-
nahmen. (Sonderdruck aus
den Verhandlungen des
Königl. Gesundheitsamtes)
Köln, 1902. 10 Pf.

Interesse
für die kgl. Nummer
müssen (Sonderdruck bei
Verkauf) an der
Expedition aufgegeben
sein.

Eingelassen in die
Postamt-Kasse
unter Nr. 7508

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld,
Halle-Merseburg-Weißenfels-Beitz, Wittenberg-Schweinfurt, Cospo-Dachau-Liebenwerda, Sangerhausen-Eckartshausen
Redaktion: Geisstr. 21, Hof 2 Cr. Expedition: Geisstr. 21, Hof 2 Cr.

Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.

Der Jahresbericht für 1900 — es ist sein Druckfehler — ist jüngst erschienen. Zwar sind auch die rechnerischen Ergebnisse des ersten Halbjahres von 1901 teilweise niedergelegt, aber das rechtfertigt immer noch nicht das späte Erscheinen. Wenn diese Nachzüglerhaftigkeit noch ungenügend wurde durch soziale Situationsbilder und nähere Erklärung der Ursachen über die veränderten Geschäftsvorgänge im Berichtsjahr, dann könnte man sie allenfalls damit in Kauf nehmen. Aber es ist bürokratisches Schwelmen, das uns im Bericht gegeben wird, und müssen wir die Sozialstatistiker den Herrn heranziehen, der in den unumkehrlichen und trockenen Ziffern haßt.

Zunächst wird konstatiert, daß das mit dem Berichtsjahre in Kraft getretene abgeänderte Invalidenversicherungsgesetz der Anstalt eine geschäftliche Mehrbelastung gebracht hat. Dann wird des Bundesratsbeschlusses vom Februar 1900 gedacht, wonach die in Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten polnischen Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer befristet gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, vom 1. April 1900 ab von der Versicherungsspflicht befreit sind. Die Arbeitgeber dieser ausländischen Arbeiter haben jedoch den auf sie entfallenden Teil der Versicherungsbeiträge an die Anstalt zu entrichten. Bemerkenswert ist, daß diese Beiträge vom April bis Juni 1900 im allgemeinen nicht bezahlt wurden, daß aber auch hier und da mit Resten zu rechnen sein wird, wenn nicht strengere Maßregeln ergriffen werden.

Zeit 28. Dezember trägt die Anstalt den Namen Landesversicherungsanstalt, die erforderliche Genehmigung des Reichsversicherungsamtes ist erteilt worden.

Die Zahl der Eingänge betrug durchschnittlich pro Tag 393 und betrug die im Halbjahre Januar-Juni 1901 auf 407, die Ausgänge beliefen sich auf 493 bezw. 534 täglich. Das Verhältniß von männlichen zu weiblichen ist 100 zu 107.

In die Anstalt wurden eingetragene (die in Klammern beigefügten Zahlen geben das Jahr 1899 an): 1412 (1247) Altersrenten, 6232 (4451) Invalidenrenten. Demnach sind 1900 weitaus mehr Renten beantragt worden, als im vorhergehenden Jahre. Von den beantragten Altersrenten wurden 82, von den Invalidenrenten 83 Prozent bewilligt. Von den bewilligten Renten entfallen allein 46 Prozent auf die Land- und Forstwirtschaft.

Daß die Arbeitgeber es mit ihrer sozialen Pflicht, die Marken zu liefern, nicht immer gewissenhaft nehmen, ergibt sich daraus, daß im Berichtsjahre in 1321 Fällen Geldstrafen im Gesamtbetrag von 8422 Mk. verhängt worden sind, weil entweder gar keine oder Marken einer niedrigeren Wohnklasse geliefert worden waren. Was geschieht haben diese Strafen herbeigeführt. Denn das erste Halbjahr 1901 weist bereits wieder 639 Verurteilungen auf, obwohl fast durchgängig vorher Verwarnungen ergingen. Das Lieben der Marken ist eben eine unangenehme Zugabe zum Auszubehälter, und daran wollen sich manche Arbeitgeber nicht gewöhnen.

Was es mit dem Geschehen bei der segensreichen Alters- und Invalidenversicherung — dieser Krönung des sozialen Versicherungsgebäudes — auf sich hat, sagt in dürren Zahlen der Bericht. Demnach betrug im Jahre 1900 die höchste Altersrente 202,90, die niedrigste 106,80 und die durchschnittliche 135,18 Mk., oder für den letzten Teil pro Tag 37 Pf. Davon kann ein Altersrentner höchstens 10 Pf. als höchstrente nicht zu fröh in den Genuß dieses Freilohnes kommen, befreit von der Versicherung, denn es beträgt ihr Durchschnittsalter 57,37 Jahre. Auf die Altersrentner entfallen durchschnittlich 70,34 Jahre. Wer angesichts dieser hübschigen Beweise noch von den großen Sperrn fabelt, die Staat und Unternehmern in der Sozialversicherung entgegensteht, der muß der sollte einmal ein Jahr lang mit 37 bezw. 35 Pf. täglich leben müssen. Er würde halb anderer Ansicht werden.

Konstatiert wird auch, daß die Zahl der Verurteilungen gegen den abnehmenden Reichthum der Versicherungsanstalt infolge der günstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes erheblich zurückgegangen ist, eine ganz erklärliche Erscheinung, die nur nicht von den Leuten verstanden wird, die sich mit den Bewährten zu befassen haben.

Ein wichtiges Kapitel ist das, die Übernahme des Selbstversicherungsanschlusses durch die Arbeiter. Diesem läßt sich ersehen, in welcher schmerzlichen Lage noch die Arbeiter in der Industrie unter der arbeitenden Bevölkerung stehen. Nicht weniger als 465 lungentranke Männer und 100 lungentranke Frauen haben im Jahre 1900 Anträge auf Übernahme des Selbstversicherungsanschlusses gestellt. Die Anzahl Selbstversicherungsbehandlungen z. B. von der Proletariatkrankheit haben lassen wollen. Die meisten Anträge wurden im Mai gestellt, nämlich 71. Leider wurden durchschnittlich nur 30 bezw. der beantragten Wohnungen seitens der Anstalt übernommen. Die erklärten Erfolge sind außerordentlich zurücklassende, woraus sich schließen läßt, daß sich dem Willensangel der Menschheit mit entsprechenden Gesundheitsbedingungen sehr wohl zu Weibe gehen läßt. Ist es angesichts des ziffermäßigen Nachweises im Bericht, daß im ersten Halbjahr 1901 187 bewilligte Fälle von Lungentrankeit 52000 Mk. Kosten verursacht haben, nicht ein schmachvolles Unternehmen, durch den neuen Selbstversicherungsgesetz infolge Unterernährung der Schwindsücht zu überleben, während andererseits Kranken- und Invalidenversicherungsanstalten ungeheure Summen opfern müssen, um die Folgen einer solchen unheilvollen Politik entgegenzusetzen zu paralysieren?

Die größte Zahl der zum Bewandlung stehenden Lungentranke beim Schwindsüchtigen stellen die Schloffer mit 21, ihnen folgen die Dreher mit 9 Personen. Unter den Frauen stellen das größte Kontingent die Stubenmädchen in einer Anzahl von 16 Fällen.

Im Bereiche der Versicherungsanstalt weist der Regierungsbezirk Magdeburg die meisten Lungentranken auf, nämlich 105, die geringsten Anhalt mit 19.

Ueber die Heilfälle bei Dänen lassen wir den Bericht selbst sprechen: Die weitere Verfolgung des Projektes der Errichtung einer Lungenheilstätte bei Dänen hat dadurch eine unliebsame Unterbrechung erfahren, daß auf dem für den Bau in Aussicht genommenen Plage, bezw. auf den in diesen Plage gelegenen forstwirtschaftlichen Flächen ein Schloß (Kriegerbauern) angetreten wurde, wodurch wurde die Durchführung nachgewiesen, daß der aufstehende Kriegerbauern auf dem für den Bau der Heilstätte in Aussicht genommenen Gelände und dessen Hinterland durch den Frost des q. Schloßes mehr oder weniger zerstört und infolgegefallt der Bauplatz des Schloßes gegen scharfe Winde z. befreit werden könnte. Damit würde aber ein Moment, welches für die Wahl des Terrains zur Errichtung der Lungenheilstätte wesentlich mit ausgleichend gewesen ist, fortfallen, so daß wir vor die Frage gestellt waren, ob an dem gewählten Plage überhaupt festgehalten werden sollte. Die Frage, ob die vorgegebene Bestimmung wirklich begründet ist, oder ob mit Sicherheit angenommen werden darf, daß das z. Terrain einmündig den nötigen Schutz gegen scharfe Winde befehlen wird, wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres entschieden werden.

Ueber den Anfall dieser Entzündung unterrichtet ebenfalls die nächstjährige Bericht.

Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Versicherungsanstalt. Viel hat man auf dem Wohnungsmarkt davon nicht gemacht. Im letzten Jahre hat die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für diesen Zweck 89.400 Mk. Baugeld ausbezahlt. Arbeiter und Verletzten zur Verfügung gestellt, eine scheinbar große Summe und doch für den gefüllten Zweck äußerst wenig. Der Zinsfuß ist auf 3 Proz., in der letzten Zeit für Arbeitgeber auf 3 1/2 Proz. festgesetzt. Die halbesenden Erbauungsbauten ebenfalls mit dem Gelde der Versicherungsanstalt gebaut werden, glücklicherweise ist man heute so weit wie im Frühjahr 1901, als die städtischen Behörden die entsprechenden Vorlagen erlegten. In Angelegenheiten, die das Wohl der Arbeiter betreffen, herrscht eben überall das Schwermüden.

Aus der Tabelle über den Markenverkauf läßt sich ein sicheres Bild über den Einfluß der niedergehenden Geschäftskonjunktur nicht gewinnen, da im Jahre 1900 im allgemeinen sich die Wirkungen dieses noch nicht bemerkbar machten. Das nächste Jahr wird jedenfalls eine Verminderung der Versicherungsleistungen bringen, im Berichtsjahr beträgt ihre Zahl 633.066.

Das tägliche Brot.

Roman in zwei Bänden von C. Wiebig.

Die ganze Nacht träumte Bertha von Säulenfabrikors fahrendem Bild und ihrer alten schmerzlichen Verdräse. — Auch Mine träumte, wurde beängstigte Träume, aus denen sie plötzlich sich erweckte.

Es mochte gegen Morgen sein, ein bleicher Schimmer des sich lichter färbenden Himmels fiel gerade auf das Bett. Ihre war sehr schön. Von einer verworrenen Angst getrieben, stand sie auf, warzte mit bloßen Füßen an ihren Korb und suchte ihre notwendigsten Vorräte zusammen, — das sie nur ja alles bekommen hatte, wenn sie zu je einer Frau müßte! Sie lächelte es: ein ungetriebenes Gemas bereitete sich in ihr vor.

Ein jäherlicher Frost trieb sie wieder ins Bett zurück. Da tauchte sie halbunbewußt, in kalten Schweiß gebadet, die stürze kramphäft herausgehoben, die Silboren an die Seiten gepreßt, mit verzerrtem Mund. Als die Sonne kam, weckte sie Wahnide, die ruhig neben ihr schlief.

Ein Sonntagmorgens war angebrochen, ein letzter Sonntag, so warm, so golden, daß der Sommer schon da schien mit reifen der Frühe. Es wurde drückend heiß. Die weiden Astzweige bäume am Zempelhorst Feld, die des Morgens aus in Knospen gefanden, blühten am Mittag.

Als der Sonnenball sich endlich zeigte, und ein erlösenden Aufbruch die Schwärze des Tages milderte, erstobte oben in Natidisches Kammer ein dünnes, schmerzlichem Stimmchen — der erste Schrei!

Es war ein Mädchen.

Zweiter Band.

Im Wiederbureau war der Jägerhase hatte Mine den Dienst gefunden.

Herr Wüldner selber hatte sie gemietet. In seinem etwas schüchternen Ueberzieher und dem blank geputzten hohen Hut war

er rüstlos durch die überfüllten Räume des Vernehmungs-Saals getrieben. Unter all den Mädchen und Frauen, die sich drücken und liegen und vordrängen, hatte er sie herausgefunden. Sie, die bei ihm in einer Ecke stand und fröhlich mit ihr zugehörig blickte in der Hand hielt. Er hatte sich ihre Akteile angesehen, während sie verlegen an ihrer Gürtel aufste — glänzend waren die ja nicht! Aber er hatte mit seiner Wimper geschüttelt. Wenn man seine großen Mittel hat, darf man keine hohen Ansprüche machen, noch dazu, wenn ihm Kinder im Hause sind! Mit heimlicher Begehrtheit hatte er sie beobachtet — würde sie sich übernehmen? Doch das Jüngste erst acht Tage alt war, verdinglich er.

Mit heimlicher Begehrtheit hatte auch sie einen schmerzlichen Blick auf ihn geworfen würde er sie nehmen? Trotz der Jungnis! Wenn der sich schon daran freiz, wo sollte sie dann wohl einen Dienst herbekommen? Und sie mußte doch einen Dienst haben! Alles Blut wich ihr aus dem Gesicht, sitzend stand sie auf ihren Füßen, die noch fahnen waren von der Entbindung und geschwellen von der Anstrengung des weiten Beuges und des langen Stehens.

Gute Nacht ist ihr vom Herrn, er sagte: „Ich gebe fünf- undvierzig Thaler!“ Sie atmete tief auf.

Da sie nicht sofort sprach, nahm er an, sie sößere, die fünf- undvierzig leiter ihr nicht genug, und sie hätte es haltig hingehängt: „Nimm! Das ist aber auch das Allergeringste.“

Sie waren beide froh, daß sie sich gefunden hatten. Wenn hatte Mine ihre letzte Wort an der Köpfe-bezogen und dann den Wüldner, den Herr Wüldner einem dünnen Vortrommeln entgegen, wie ein Fingerring, mit glücklichen Augen betrachtete.

So war Mine nun schon einen je Jahr im Wüldnerischen Hause. Die blasse Frau Wüldner, die ein ewiger Gulten quälte, hatte noch kein so gutmütiges Mädchen gekannt. Aber war Mine ganz an ihrem Plage, von der ersten Stunde an, in der sie mit dem schweren Tritt ihrer harrenden Schritte an das Lager der noch kranken Frau getreten und dieser das lächelnde Kind aus dem schwachen Arm genommen, bis heute, da sie noch immer mit der gleichen Unermüdbarkeit Wüldnerin war.

Herr Wüldner hatte keine Angst gekannt; guter Leute Kind, hatte er ein eigenes Geschäft befehlen: es war nicht seine Schuld, daß es damit vergangen war. Er hatte Unglück gehabt; trotz allen Fleißes liegen sich gebaute Verluste nicht

ausgleichen. Und er war, wie praktische Leute tabeln sagten von einer ungläublichen Vertrauensseligkeit, die keine sonstige Fährlichkeit lahm legt. Dazu fünf Kinder, ziemlich schön hiner-einander, und eine fröhliche Mutter. Er mügte fort sein, jetzt eine Stelle im Statistischen Bureau gefunden zu haben.

Die Wüldnerische Wohnung war nur klein, portiere, in einem lungenanten Gartenhaus der Gärtenstraße gelegen; es war immer ziemlich dunkel dort und auch etwas feucht. Im größten Zimmer, das durch eine Gardine in zwei Kammern geteilt war — in der einen Hälfte wurde geessen, — schliefen Frau Wüldner und die drei ältesten Kinder. Auf dem-Büro, in einer dunklen Kabine, fand Herr Wüldner Bett. In einem kleinen Schilde, neben der Heide, schlief Mine mit den beiden Jünglingen. Dann hatten sie noch den Salon mit dem hellblauen Nüppelmöbel; der war ein Heiligtum.

Mine hatte sich nach und nach zu einer gewissen Autorität durchsetzt, die Kinder hingen ihr an, wie die Stetten und firschteten doch den Schlag ihrer arbeitstrauen Hand, durch den sie oft die schwache Mutter hertrat. Hier in dem arbeitsvollen Einzelien eines beschränkten Haushaltes hatte sich Mine ent-faltet; nicht zu einer Blume, wie sie in freier Luft und Sonne gedeiht, aber zu einem harten, zähen Gewächs, das Hitze und Kälte gleich gut bestritt, das auch hinter Wauern, auf dem steilen Fied Erde fortwuchs.

Wenn Mine sich an ihrem Ausgangsponntag in dem Spiegel sah, wunderte sie sich selber, daß sie erst Mitte August war. Schien so viel Falten in der Stirn! Die Wüldner farr, der Wüldner breit. All ihre Kleider hatte sie mit Mühen und Not weiter gemacht, denn Neues angeschaffen, dazu langte es jetzt nicht. Nur ihr schwarzvolles Staatskleid, in dem sie einmal einen seligen Sonntag verlebte, war noch unbedarbt. Das hatte sie in den Schrank der Herrschaft hängen dürfen; an der Abend ihres Kommens wäre es sonst hoch geworden. Sie hatte es nur vor, um es wegen der Wüldner, als und zu zu kopfen. Sonntags es anzuziehen, wie sie mit sämtlichen Kindern und dem Kinderwagen, in den Tiergarten zog, dazu war es ihr viel zu schade. Und an ihrem freien Sonntag, wenn sie in Wüldnerisches Haus ihr Kind auf dem Schöße trug, da hat es auch noch das alte gelbliche Blau, dessen Kalle sie ganz ausge-lassen und mit dunkleren Fäden unter den Armen ausgebeißert hatte; dem schobete es nicht mehr, wenn es auch einmal nag gemacht wurde.

we ich das Schloß betrat und viele Offiziere meines Regiments
in der tiefsten Würdigung die Hand drückten, bis ich wieder
abends fortging. Ich hörte das furchtbare Geschrei nicht auf und
tönt mir die Nacht noch lange tief in den Ohren. Meine armen
Eltern sind wohl und in Sicherheit. Papa geht nach England
im Auftrag des Königs, flieht aber nicht. (Er ging bekanntlich
als Kaufmannslehrling fort und arbeitete bei Nacht und Nebel im Ausland.)
Ich habe beide gesehen. In Potsdam ist alles in größter Ruhe
und Sicherheit. Die hiesige Schulkommission benimmt sich
musterhaft. Meine anderen jüngeren Verwandten, mit Aus-
nahme meines Vaters Friedrich Carl und meiner Schwester,
sind in Sicherheit, aber nicht uns. Die arme Charlotte ist
außer sich und fast durch die Wunden entkommen. Was wird
ihre Einigung hinsichtlich des Mannes? Und die meine? Gott
allein weiß es. Ich habe aber den Mut noch lange nicht ver-
loren. Auf Gott vertraue ich, er wird's wohl machen. Mir
heute muß ich schlafen. Ich habe Dir so ausführlich wie mög-
lich alles erzählt, was mir gerade durchs Herz ging, aber ent-
setzlich getrieblt. Ich hoffe, Du wirst es aber lesen können.
Daß Du jetzt so froh bist, und das Borgefallene vergißt, ist er-
klärlich bei der jetzigen Aufregung. Ich aber kann nicht froh
sein, erkenne aber geborlich die neuen Maßregeln des Königs an,
die gewiß mit Gottes Hilfe segend sein werden. Lange,
lange wird es dauern, ehe ich wieder froh sein kann. So bald
ich nur mich nicht in Berlin, nun lebe wohl! Verzeihe mir
das schlechte Band und grüße alle Freunde aus herzlichster Ge-
genseitigkeit, sowie auch meine Lehren, daß ich stets an alle Bitten,
in Sicherheit wird und auf Gott in allen Dingen vertraute
und das schwere Unglück, das über uns ausgebrochen, als von
Gott kommend mit Mut und Hoffnung trüge. Zeile den Freun-
den aus dem Briefe mit Verzicht mit, was Dir gut dünkt,
nichts oder alles; ich überlasse es Dir. Beut alle für uns, so
wie ich es für Euch tue. Gott segne Euch alle und gebe, daß
wir uns recht bald wiedersehen!! Dein ewig treuer Freund
Friedrich Wilhelm.

Ich bitte Dich um Gottes willen, nimm Dich mit diesem
Briefe in acht und bitte Dich, ihn jemand zu zeigen,
wem Du lieber möchtest, als mir, was ich von Gedanken aus-
spreche. Glaubst Du, den Brief nicht wohl bezeugen zu können,
so verbranne ihn. Niemand darf ihn lesen, wenn nicht
Schellbach, den ich übrigens gesehen und ausführlich gesprochen
habe, und unter vier Augen, denn glaube mir wahrhaftig: es
steht alles voller Spione und Emisarié, daß man sich
mit jedem Wort in acht nehmen muß! Ich weiß es zu genau!
Nimm Dich nur selbst recht in acht! Nun lebe wohl und denke
an Vorlicht in allen Dingen.

Aus dem Briefe spricht die ganze schütternde Angst, die in
den Märschen die Vorgesellschaft durchdringende Schüttel. Sonst
spricht er freilich nicht viel Neues, denn daß der Hof, daß Friedrich
Wilhelm IV. die Revolution als das Werk der Emisarié und
der „Königlichen“ ersehen, ist wohl nicht unbekannt. Die 17-jährige
Beim konnte es also auch nicht besser wissen. Der „Wunder-
König“ giebt Aufschluß über den Ton, in dem damals —
und vielleicht nur damals — im Schloße zu Berlin über das
arbeitende Volk gesprochen wurde.

Folkeliches und Gerichtliches.

§ Mecklenburgische Volkswirtschaft. In Rostock
sprach in einer öffentlichen Versammlung für Frauen und Ar-
beiterinnen Genossin Bieg-Samborg über das Thema: „Die
Frau im heutigen Gewerbeleben.“ Als sie, nachdem sie über
eine Stunde gesprochen, die Vortragsstühle freilegte und darlegte,
daß die Arbeiterinnen schon bei normalen Verhältnissen
nicht in der Lage, die heutigen Preispreise zu zahlen, und
daß dies jetzt noch schwerer sei in der Zeit der Krisis, da er-
klärte der amnestische Volkswirtschaft die Veranlassung für
aufgeklärt. Der die Veranlassung leitende Expedient Bieg-
Samborg forderte den Beamteten auf, sich zu legitimieren, daß
vom Volkswirtschaft beauftragt sei, die Veranlassung zu überneh-
men, worauf der Beamte antwortete, Budget hat überhaupt nichts
zu fragen, sondern das Volk zu verlassen, widerwillig
er ohne weiteres verhaftet würde. Budget hat nichts
zu den Anwesenden auf, in ruhiger Weise das Volk zu verlassen.
Budget fragte jetzt den Beamteten, nach welchem Gesetze er
sowohl die Veranlassung aufzulegen sei, worauf dieser erklärte,
daß er hierüber die Antwort persipere und Budget machen
solle, daß er das Volk verlassen. Als Budget darauf den Be-
amteten zum zweitenmale diese Frage vorlegte, wurde derselbe
auf aufgebracht erklärt. Budget erwiderte nun, daß seinen
Mut aufzugeben und zu verziehen, er nicht zu können;
dieses wurde ihm verweigert! Nun folgte der Genossin
Budget dem Beamteten von der „Wunderhalle“ bis zur Krüper-
linnertorstraße. Auf der Wache wurde er erwidert, seine Taschen
auszulauern und Fragen und Schluß abzunehmen, und wurde
er dann in die Zelle geführt. Als Budget er darüber nach-
denkte, wie ihm das zu stehen, sagte er, daß er die Mecklenburg
mit der Volkswirtschaft eingekleidet ist. Nach ungefähr
1/2 Stunde wurde dann die Zelle geöffnet und Budget er-
widerte, herauszukommen, worauf ihm seine Sachen wieder über-
geben wurden. Als Budget konnte er weiter Wege gehen. — Jedes
Wort der Krisis wird die Besetzung der Besetzung, wenn der
unabhängigen Verhandlungsweise des Herr. „Hüters der
Ordnung“ zur abzuwachen.

§ Eine politische Ausweisung wurde am Sonnabend
in den Räumen des Sächsischen Volksblattes in Widua
abgehalten. Die Polizei unter Führung des ersten Kommissars
forderte nach dem Mannstreifen eines Kritikers gegen die Mecklen-
burgische Volkswirtschaft. Die Kommissaren erklärten,
Staatsanwalt habe im öffentlichen Interesse wegen dieses
Kritikers Strafverfolgung angeordnet. Natürlich fand die Polizei
nichts.

§ Eine Freisprechung in Oberhausen. Bei einem
Sozialistenprozeß fand am 5. d. Mts. in Detteln auch ein-
mal eine Freisprechung statt. Es handelte sich um einen
Genossenschaftsbeamten Scholze, der in einer
Hede, die er vor 25 Mitgliedern des Bergarbeiterverbandes
über Zweck und Nutzen der Genossenschaftsbewegung hielt,
die Zuhörer dadurch zu Gewaltthatigkeiten aufgereizt haben sollte,
daß er die Kapitalisten mit Raubtieren verglich und sie als noch
schmerzlicher als die Zuhörer bezeichnete. Die Besetzung urteilte
ergab für die Anklage nur wenig; trotzdem beantragte der
Staatsanwalt gegen Genossen Scholze eine Gefängnisstrafe
von 9 Monaten; er nahm an, daß Scholze's Hede geeignet
gewesen sei, die Oberländer mit ihrer geringen Intelligenz
hinsichtlich der Gewaltthatigkeiten aufzureizen. Der Vorsitzende
der Strafkammer, der in dieser Beziehung die Verhandlung ab-
schloß, erklärte, daß er nicht sehen könne, er rief den Frauen
ohne ersichtlichen Grund zu: Was wollen hier die Weiber?

Gewerkchaftliches.

Textilarbeiterausstand in Gork (Kaukas). In der Tuch-
fabrik von Ernst Schmidt legten am Sonnabend sämtliche
26 Weber und zwei Weberinnen die Arbeit nieder. Die be-
treffenden Weber sind in der Fabrik, die Weberinnen in einem
von einem Fabrikanten zum andern, eine Treppe hinauf und eine
hinunter schliefen. Dadurch wurde viel Zeit verstritten und
zwar auf Kosten der Weber, die alle in Arbeit arbeiten. Das
Ergebnis, die Bäume durch andere Arbeiter besetzen zu
lassen, legte der Fabrikant mit der Besetzung, daß er
jetzt den Lohn mit der Besetzung der alle machen, daß er hinaus-
komme. Darauf erfolgte die Arbeitsniederlegung.

Ausland.

Großer Gelehrter. In Budapest sind 900 Schrift-
leger mit 30 Dutzenden, die den neuen Vorkurs nicht an-
nehmen wollen, in den Straßen gestreut. In G. hat 11. d. Mts.
dagegen haben die Buchdrucker nach einer sehr lebhaften Debatte
mit 204 gegen 224 Stimmen beschlossen, die Arbeit nicht
niederzulegen. Damit haben sie auf diejenige Bestimmung
ihres Kartells, wonach nur gelehrte Typographen als Kolonnen-
leiter arbeiten dürfen, verworfen, auf ihre Forderung
begünstigt der Verlagsfirma und der gleichen Weise für
männliche und weibliche Typographen. Der schlechte Geschäfts-
gang, der gegenwärtig herrscht, ist hauptsächlich für diesen Be-
schluß maßgebend gewesen.

Gewerbegericht.

Vorbericht: Stadtrat Winter, Besitzer: Tiefbauunter-
nehmen „H. A. in der Baumgartenstraße.“ Der Bauunter-
nehmer Seifert und Mitarbeiter Krejmann. Es fanden 18 Sachen
zur Verhandlung, die bis nach 1/2 Uhr abends dauerte.
Sachverhalte sind nicht an bestimmte Fristen ge-
bunden; zu entschied das Gericht in der Sache des Kaufmanns
Louis Volkmann der gegen 15. d. Mts. einhundertfünfzig
Dtsch. S. 11. d. Mts. 1900. Einhundertfünfzig Sachverhalte
flage. W. war mit 120 M. Monatsgehalt engagiert, jedoch
am 31. Oktober wieder gekündigt und entlassen worden. Da
er aber erst am 5. Oktober angetreten war, zahlte ihm der Be-
trag des Gehalts für die Tage vom 1. bis 4. Oktober nicht
aus. Der Kläger war in der Lage, sich hierauf zu verweisen
und verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers, Galmirer Gröbe, war der Ansicht, daß der Beklagte
verpflichtet gewesen sei, den vollen Monatsgehalt von 120 M.
zu zahlen; er sei bei der Kündigungsfrist im Recht gewesen und
verlangte nun, da ein Monatsgehalt von 120 M. vereinbart
worden sei, den Restbetrag für die vier Tage. Der Vertreter
des Klägers

